

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 30./31.10.2003

	Seite
1. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften; hier: Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umgehung der Rentenversicherungspflicht für daneben ausgeübte Beschäftigungen	3
2. Eintritt von Krankenversicherungspflicht wegen Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze; hier: Anwendung des § 6 Abs. 7 SGB V bei einem Wechsel des Arbeitgebers	7
3. Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen vom 30.05.2000; hier: Angemessenheit des Arbeitsentgelts	9
4. Fortbestand der Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI	11
5. Beitragsrechtliche Behandlung der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs durch den beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers	13
6. Beitragsrechtliche Behandlung von Aktienoptionen; hier: Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils aus der Ausübung eines Aktienoptionsrechts durch den Arbeitnehmer (Schreiben des BMF vom 10.03.2003 - IV C 5 - S 2332-11/03 -, BStBl I S. 234)	15
7. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der so genannten Gleitzone; hier: Höhe des Faktors "F" im Kalenderjahr 2004	17
8. Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen	19
9. Ausschluss des Haushaltsscheckverfahrens für Wohnungseigentümergeinschaften	21
10. Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge bei der Störfallbeitragsberechnung von insolvenzgesicherten Wertguthaben durch den Treuhänder/Insolvenzverwalter	23
11. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern; hier: Neufassung der gemeinsamen Verlautbarung vom 12.01.2000	25
12. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2004	27

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

1. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften;
hier: Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umgehung der Rentenversicherungspflicht für daneben ausgeübte Beschäftigten
-

- 311 -

Nach § 3 Abs. 1a AVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung gehörten die (ordentlichen und stellvertretenden) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft nicht zu den Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes. Hieraus folgte, dass diese Personen nicht der Angestelltenversicherungspflicht und - nach ausdrücklicher Bestimmung in § 2 Abs. 1a AVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung - auch nicht der Versicherungspflicht in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen unterlagen.

Die durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) vom 18.12.1989 (BGBl I S. 2261) geschaffene Vorschrift des § 1 Satz 3 (jetzt Satz 4) SGB VI bestimmt nicht mehr, dass Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft „nicht zu den Angestellten gehören“, sondern dass Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft „nicht versicherungspflichtig“ in der Rentenversicherung sind. Damit war jedoch - wie sich aus dem Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung (vgl. Bundestags-Drucksache 11/5530 S. 40) ergibt - keine Änderung in der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Mitglieder des Vorstandes von Aktiengesellschaften beabsichtigt. Diese gesetzestechnische Änderung war nur deshalb erforderlich, weil das Bundessozialgericht zwar einerseits mit Urteil vom 31.05.1989 - 4 RA 22/88 - (USK 8936) bestätigt hatte, dass Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften zwar wegen § 3 Abs. 1a in Verb. mit § 2 Abs.1a AVG nicht zu den kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtigen Personen gehören, sie aber andererseits Beschäftigte im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV sind.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 19./20.03.1991 (vgl. Punkt 1 der Niederschrift¹) ist der Standpunkt vertreten worden, dass der Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht nicht nur für die Vorstandstätigkeit, sondern - wie schon bis dahin - auch für alle daneben ausgeübten Beschäftigungen bei (anderen) Arbeitgebern gilt, und zwar selbst dann, wenn die anderweitigen Beschäftigungen gegenüber der Vorstandstätigkeit überwiegen. Dieser Ausschluss der Vorstandsmitglieder aus der Solidargemeinschaft wurde mehrfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt. Das Bundessozialgericht begründete dies bereits in seiner Entscheidung vom 22.11.1973 - 12/3 RK 20/71 - (USK 73201) mit der herausragenden und starken wirtschaftlichen Stellung der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (vgl. dazu auch die weiteren Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 04.09.1979 - 7 RAr 57/78 -, USK 79147, und vom 27.03.1980 - 12 RAr 1/79 -, USK 8094).

Im Hinblick auf die vorgenannte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts werben (Finanz-) Berater mit Angeboten, potentiellen zahlungskräftigen Kunden einen scheinbar einfachen Weg aufzuzeigen, um der Rentenversicherungspflicht zu entgehen. Der Ausstieg aus der Rentenversicherungspflicht soll dabei durch Bestellung zum Vorstandsmitglied einer eigens zu diesem Zweck gegründeten Aktiengesellschaft ermöglicht werden, die sich z. B. der Vermögensanlage und -verwaltung der gesparten Rentenversicherungsbeiträge widmet.

Die Gründung von Aktiengesellschaften zu dem Zweck, um als Vorstand dieser Aktiengesellschaft in einer daneben ausgeübten Beschäftigung nicht der Rentenversicherungspflicht zu unterliegen, wird durch die oben genannte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jedoch nicht gedeckt. Die Mitglieder der Vorstände derartiger Aktiengesellschaften haben keine herausragende und starke wirtschaftliche Stellung, die es rechtfertigen würde, sie in einer daneben ausgeübten Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht freizustellen. Die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Umgehung der Rentenversicherungspflicht führt daher nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer in einer daneben ausgeübten Beschäftigung nicht zum Ausschluss der Rentenversicherungspflicht. Indizien für die Annahme, dass eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umgehung der Rentenversicherungspflicht gegründet wurde, sind

- die Ausübung der Beschäftigung in einem Unternehmen, das nicht Konzernunternehmen (im Sinne des § 18 AktG) der Aktiengesellschaft ist,
- die Überbesetzung der Vorstandsebene,

¹ DOK 1991 S. 377

- ein geringes Grundkapital der Aktiengesellschaft sowie
- die fehlende oder die geringe Zahlung von Bezügen für die Vorstandstätigkeit.

Sofern die Einzugsstellen aufgrund der vorgenannten Kriterien Missbrauchsfälle der hier geschilderten Art feststellen, sollten sie auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung erkennen und entsprechende Bescheide erlassen. Die Rentenversicherungsträger werden diese Fälle im Rahmen von Betriebsprüfungen ebenfalls aufgreifen. Im Übrigen weisen die Besprechungsteilnehmer darauf hin, dass Arbeitgeber, die in den genannten Fällen ihrer Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen, die Rentenversicherungsbeiträge nachzuzahlen und - im Hinblick auf § 28g Satz 3 SGB IV - auch weitgehend allein zu tragen haben.

Anmerkung:

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze soll § 1 Satz 4 SGB VI wie folgt gefasst werden:

„Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten.“

(vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bundestags-Drucksache 15/1893 S. 4); die Änderung soll zum 01.01.2004 in Kraft treten. Damit wird im Ergebnis für den Bereich der Rentenversicherung eine Regelung getroffen, wie sie bereits für den Bereich der Arbeitslosenversicherung in § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III besteht. Dies bedeutet, dass Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften künftig in Beschäftigungen außerhalb von Konzernunternehmen der Rentenversicherungspflicht unterliegen.

In diesem Zusammenhang wird in § 229 SGB VI folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die am 6. November 2003 in einer weiteren Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig. Sie können bis zum 31. Dezember 2004 die Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft beantragen.“

Der eingefügte Absatz 1a des § 229 SGB VI stellt die erforderliche Vertrauensschutzregelung zur Änderung des § 1 Satz 4 SGB VI dar und soll insbesondere diejenigen Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, die am 06.11.2003 in weiteren Beschäftigungen, die

neben der als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft ausgeübt werden, nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterwerfen. Ein Vertrauensschutz besteht insoweit jedoch nicht, als es schon nach dem vor dem Stichtag anzuwendenden Recht rechtsmissbräuchlich war, einen Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht anzunehmen (kein Vertrauensschutz für Missbrauchsfälle).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

2. Eintritt von Krankenversicherungspflicht wegen Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze;
hier: Anwendung des § 6 Abs. 7 SGB V bei einem Wechsel des Arbeitgebers
-

- 181/313.0/315.22 -

Durch das Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzsicherungsgesetz - BSSichG) vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4637) sind die Vorschriften zur Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung mit Wirkung vom 01.01.2003 verändert und in § 6 Abs. 7 SGB V eine Besitzstandsregelung für privat Krankenversicherte geschaffen worden. Danach gilt für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze, die an das Niveau der bis zum 31.12.2002 maßgebenden Jahresarbeitsentgeltgrenze anknüpft; sie beläuft sich für das Kalenderjahr 2003 auf 41 400 EUR und für das Kalenderjahr 2004 auf 41 850 EUR. Für alle anderen Arbeitnehmer gilt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze des § 6 Abs. 6 SGB V; sie beträgt für das Kalenderjahr 2003 45 900 EUR und erhöht sich für das Kalenderjahr 2004 auf 46 350 EUR.

Ob die Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze vorliegen, hat der Arbeitgeber nicht nur bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen zum Jahreswechsel 2003/2004 zu beachten, sondern auch bei künftigen Neueinstellungen zu prüfen. Ein solches Prüferfordernis führt bei den Arbeitgebern zu einem erheblichen Aufwand und ist nach Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen mit den Intentionen eines Bürokratieabbaus und einer Entlastung der Arbeitgeber von administrativen Arbeiten nicht zu vereinbaren. Die Spitzenverbände der Krankenkassen hatten dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung deshalb Mitte des Jahres 2003 vorgeschlagen, die Anwendung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze auf das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis, das am 31.12.2002 bestanden hat, zu beschränken. Das Bundesministeri-

um für Gesundheit und Soziale Sicherung hat eine solche Änderung zwischenzeitlich abgelehnt mit dem Hinweis, dass es politisch gewollt war, den am 31.12.2002 privat krankenversicherten Arbeitnehmern einen dauerhaften Vertrauens- und Bestandsschutz einzuräumen; dieser dauerhafte Vertrauens- und Bestandsschutz wäre nicht gegeben, wenn für den hier in Rede stehenden Personenkreis vom ersten Arbeitgeberwechsel an zukünftig die höhere allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze gelten sollte.

In Anbetracht der unverändert gebliebenen Gesetzeslage muss der Arbeitgeber daher bei Neueinstellungen den Arbeitnehmer stets fragen, ob er am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert war. Sofern der Arbeitnehmer zu diesem Personenkreis gehört, wird er nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Die Besprechungsteilnehmer halten es in diesen Fällen für unerlässlich, dass der Arbeitgeber entsprechende Nachweise (z. B. Bescheinigung des privaten Krankenversicherungsunternehmens über das Bestehen einer substitutiven Krankenversicherung am 31.12.2002) zu den Lohnunterlagen nimmt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

3. Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen vom 30.05.2000;
hier: Angemessenheit des Arbeitsentgelts
-

- 312.92 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sowie § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beschäftigung beim Ehegatten, bei einem Verwandten oder bei einem Schwägerten ausgeübt wird. Gleichwohl bedarf es in derartigen Fällen einer sorgfältigen Prüfung, ob die von den Angehörigen verrichtete Tätigkeit tatsächlich im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird oder lediglich eine Mithilfe aufgrund der Familienzugehörigkeit ohne eine Eingliederung in den Betrieb vorliegt.

Vor dem Hintergrund der in der Praxis wiederholt aufgetretenen Schwierigkeiten sowie der zum Teil unterschiedlichen versicherungsrechtlichen Beurteilungen sind die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrer Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 30./31.05.2000 übereingekommen, im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung eine gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen herauszugeben; die gemeinsame Verlautbarung wurde unter dem Datum vom 30.05.2000 veröffentlicht (vgl. Punkt 7 der Niederschrift¹). Nach Abschnitt 2 dieser Verlautbarung kann von einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung zwischen Angehörigen u. a. dann ausgegangen werden, wenn ein der Arbeitsleistung angemessenes (d.h. grundsätzlich ein tarifliches oder ortsübliches) Arbeitsentgelt vereinbart ist und auch regelmäßig gezahlt wird. Nähere Ausführungen zur Angemessenheit des Arbeitsentgelts enthält der Abschnitt 2.3 der gemeinsamen Verlautbarung. Danach stellt ein Arbeitsentgelt, das den halben Tariflohn bzw. das halbe ortsübliche

¹ Die Beiträge 2000 S. 492, 561

Arbeitsentgelt unterschreitet, generell keinen angemessenen Gegenwert für die ausgeübte Tätigkeit dar; gestützt wird diese Aussage der gemeinsamen Verlautbarung auf den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 25.02.1997 - 12 BK 49/96 - (DBIR 4476 AFG § 168).

Mit Urteil vom 17.12.2002 - B 7 AL 34/02 R - (USK 2002-42) hat das Bundessozialgericht erneut zur Frage der Angemessenheit des Arbeitsentgelts Stellung genommen und - wie bereits in seinem Urteil vom 12.09.1996 - 7 RAr 120/95 - (USK 9635) - entschieden, dass der Höhe des Arbeitsentgelts lediglich eine Indizwirkung zukommt. Vor dem Hintergrund dieser erneuten Entscheidung des Bundessozialgerichts ist die generalisierende Aussage in Abschnitt 2.3 der gemeinsamen Verlautbarung vom 30.05.2000 nicht länger haltbar. Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer sollte eine Angemessenheit des Arbeitsentgelts deshalb bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung mitarbeitender Familienangehöriger künftig in der Weise berücksichtigt werden, dass ein Arbeitsentgelt, das den halben Tariflohn bzw. das halbe ortsübliche Arbeitsentgelt unterschreitet, regelmäßig ein Indiz gegen die Annahme eines angemessenen Gegenwerts für die ausgeübte Tätigkeit darstellt. Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist damit jedoch nicht generell ausgeschlossen; vielmehr ist auch in diesen Fällen eine Würdigung der Gesamtumstände erforderlich.

Die gemeinsame Verlautbarung vom 30.05.2000 wird zu gegebener Zeit entsprechend angepasst.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

4. Fortbestand der Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI

- 101.24 -

Durch Artikel 1 Nr. 2 in Verb. mit Artikel 12 Abs. 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG) vom 25.09.1996 (BGBl I S. 1461) ist die Vorschrift des § 5 Abs. 3 SGB VI über die Rentenversicherungsfreiheit von Werkstudenten mit Wirkung vom 01.10.1996 aufgehoben worden. Allerdings bleiben nach § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI Personen, die am 01.10.1996 in einer Beschäftigung als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule rentenversicherungsfrei waren, in dieser Beschäftigung weiterhin rentenversicherungsfrei.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben bisher die Auffassung vertreten, dass die Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI nicht für Studenten gilt, die vor dem 01.10.1996 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV aufgenommen haben, da diese Studenten über den 30.09.1996 hinaus nach § 5 Abs. 2 SGB VI rentenversicherungsfrei bleiben würden. Wird eine solche geringfügige Beschäftigung - bei ununterbrochenem Fortbestand - in eine mehr als geringfügige Beschäftigung umgewandelt, besteht vom Zeitpunkt der Umwandlung an Rentenversicherungspflicht (vgl. Abschnitt B 1.3.3 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen).

Das Bundessozialgericht hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen; es vertritt vielmehr in seinem Urteil vom 22.05.2003 - B 12 KR 24/02 R - (USK 2003-10) den Standpunkt, dass der Tatbestand der Versicherungsfreiheit aufgrund der Geringfügigkeit einer Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 SGB VI nicht den Tatbestand der Versicherungsfreiheit als Werkstudent nach § 5 Abs. 3 SGB VI in der bis zum 30.09.1996 geltenden Fassung verdrängt hat. Nach Ansicht des Bundessozialgerichts greift die Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1

SGB VI deshalb auch bei solchen Studenten, die am 30.09.1996 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt und nach diesem Stichtag ihre Beschäftigung in eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden umgewandelt haben.

Die Besprechungsteilnehmer schließen sich der vom Bundessozialgericht vertretenen Auffassung an. Dies bedeutet, dass Studenten, die vor dem 01.10.1996 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt und diese Beschäftigung danach in eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden umgewandelt haben, vom Zeitpunkt der Umwandlung an - entgegen dem damals eingenommenen Standpunkt - nicht rentenversicherungspflichtig geworden, sondern aufgrund der Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI weiterhin rentenversicherungsfrei geblieben sind.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

5. Beitragsrechtliche Behandlung der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs durch den beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers
-

- 390.4 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Überlässt der Arbeitgeber oder aufgrund eines Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur unentgeltlichen privaten Nutzung, so handelt es sich um einen Sachbezug, dessen geldwerter Vorteil Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV darstellt. Ergänzend hierzu schreibt § 6 Abs. 1 Satz 3 SachBezV vor, dass die in § 8 EStG enthaltenen steuerlichen Regelungen für die Bewertung von Sachbezügen im Sozialversicherungsrecht entsprechend anwendbar sind.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG kann der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für jeden Kalendermonat mit 1 v. H. des auf volle 100 EUR abgerundeten Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer angesetzt oder durch Ermittlung des individuellen Nutzungswerts (Fahrtenbuch) bestimmt werden. In aller Regel kommt es zur Anwendung der 1 v. H.-Regelung, da Fahrtenbücher in den wenigsten Fällen geführt werden.

In Fällen der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs durch den beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers, in denen der Betrieb lediglich über ein Firmenfahrzeug verfügt, wird vielfach eingewendet, das Fahrzeug werde dem angestellten Ehegatten nicht im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses, sondern als Ausfluss der ehelichen Unterhaltspflicht (§§ 1360, 1360a BGB) überlassen. Das Fahrzeug ist dabei steuerrechtlich dem Betriebsinhaber zugewiesen, d. h. als Privatentnahme deklariert und der Einkommensteuer unterworfen; der Be-

triebsinhaber selbst ist nicht sozialversicherungspflichtig. Es stellt sich daher immer wieder die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen die Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs durch den beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers ein geldwerter Vorteil im Sinne des § 14 SGB IV ist.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, in Fällen der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs durch den beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers für die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Wird die Pkw-Nutzung steuerlich beim Arbeitgeber-Ehegatten bzw. Gesellschafter als

- Privatentnahmen
- verdeckte Gewinnausschüttung oder
- Gehalt

berücksichtigt, ist die Pkw-Nutzung unabhängig von der Gesellschaftsform und der Art der ausgeübten Beschäftigung des Arbeitnehmer-Ehegatten Ausfluss der ehelichen Gemeinschaft und damit kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV.

2. Erfolgt eine steuerliche Berücksichtigung beim Arbeitgeber-Ehegatten bzw. Gesellschafter nicht und benötigt der Arbeitnehmer-Ehegatte zur Ausübung seiner Beschäftigung typischerweise ein Kraftfahrzeug und darf dieses auch privat genutzt werden, ist die Berechtigung zur privaten Nutzung grundsätzlich Ausfluss des Arbeitsverhältnisses und damit Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV; dabei ist auf ein abstraktes Berufsbild abzustellen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn der Arbeitnehmer-Ehegatte vor Eintritt in die Beschäftigung das Kraftfahrzeug bereits privat nutzte.

3. Den Ehegatten stehen folgende Personen gleich:

- Verwandte bis zum zweiten Grade
(Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister),
- Verschwägerte bis zum zweiten Grade
(Schwiegertöchter, -söhne, -eltern und -enkel, Stiefkinder und -enkel, Ehegatten von Geschwistern und Geschwister von Ehegatten) und
- Pflegekinder des Versicherten oder seines Ehegatten.

Eine häusliche Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber-Ehegatten bzw. Gesellschafter ist nicht erforderlich.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

6. Beitragsrechtliche Behandlung von Aktienoptionen;
hier: Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils aus der Ausübung eines Aktienoptionsrechts durch den Arbeitnehmer (Schreiben des BMF vom 10.03.2003
- IV C 5 - S 2332 - 11/03 -, BStBl I S. 234)

- 390.4/412.41 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind als Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung anzusehen, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zum Arbeitsentgelt gehören demnach auch Vorteile, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis erwachsen, es sei denn, dass aufgrund der Regelungen der Arbeitsentgeltverordnung keine Zurechnung zum Arbeitsentgelt vorzunehmen ist.

Verschiedene Unternehmen räumen ihren Arbeitnehmern Optionsrechte zum späteren Erwerb von Unternehmensaktien zu einem Einkaufspreis ein, der nach den Zukunftserwartungen der am Markt beteiligten Kreise als attraktiv anzusehen ist. Dadurch erwachsen den Mitarbeitern dieser Unternehmen gegebenenfalls geldwerte Vorteile. Steuerrechtlich kam es bisher zu einem Zufluss des Vermögensvorteils erst bei Ausübung des Optionsrechts. Dabei war unerheblich, ob der Gewinn ausgezahlt oder wieder in Aktien angelegt wurde. Die steuerrechtliche Berücksichtigung des Werts erfolgte im Monat der Auszahlung bzw. im Monat der Aktienübernahme (Zuflussprinzip). Dieses Prinzip galt auch nach Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis.

Aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.03.2003 - IV C 5 - S 2332 - 11/03 - (BStBl I S. 234) gilt nunmehr unter Berücksichtigung der Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 20.06.2001 - VI R 105/99 - (USK 2001-74) als Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils aus der Ausübung eines Aktienoptionsrechts der Tag der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kurse zwischen der Optionsausübung und der Ausbu-

chung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen gestiegen oder gefallen sind. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.03.2003 ist im Übrigen in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Bei einer Optionsausübung bis zum 31.12.2001 ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn als Zuflusszeitpunkt der Tag der Optionsausübung zugrunde gelegt wird.

Für den Bereich der Sozialversicherung erfolgt in Anlehnung an die bisherige steuerrechtliche Behandlung eine beitragsrechtliche Berücksichtigung des geldwerten Vorteils bei Ausübung der Option (vgl. Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 26./27.05.1999, Punkt 8 der Niederschrift¹). Der geldwerte Vorteil wird im Monat der Auszahlung bzw. im Monat der Aktienübernahme beitragsrechtlich berücksichtigt. Dabei sind die Regelungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) anzuwenden. Sofern der geldwerte Vorteil dem Arbeitnehmer erst nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses zufließt, ist er dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr zuzuordnen. Hat das Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr geendet, unterliegt der geldwerte Vorteil nur dann der Beitragspflicht, wenn er im ersten Quartal des Kalenderjahrs anfällt; er ist dann wiederum dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahrs zuzuordnen. Ein aufgrund einer Aktienoption nach dem 31.03. zufließender geldwerter Vorteil ist mithin nicht beitragspflichtig. Kann der geldwerte Vorteil aufgrund einer Aktienoption - wie oben beschrieben - nicht als Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung verbeitragt werden, bleibt er auch dann beitragsfrei, wenn er nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung neben dem Bezug einer Betriebsrente zufließt. Der durch die Aktienoption erzielte geldwerte Vorteil stellt keinen Versorgungsbezug dar und kann demzufolge nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden. Fraglich ist, ob dem oben genannten Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.03.2003 sozialversicherungsrechtlich gefolgt wird und wenn ja, von welchem Zeitpunkt an.

Die Besprechungsteilnehmer schließen sich für den Bereich der Sozialversicherung der in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.03.2003 angeordneten Verfahrensweise an. Dies bedeutet, dass - in Anlehnung an die steuerliche Behandlung - auch sozialversicherungsrechtlich ein geldwerter Vorteil aufgrund einer Aktienoption mit dem Tag der Ausbuchung der Aktie aus dem Depot entsteht. Hiernach soll spätestens vom 01.01.2004 an verfahren werden. Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

¹ Die Beiträge 1999 S. 494

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

7. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der so genannten Gleitzone;
hier: Höhe des Faktors „F“ im Kalenderjahr 2004
-

- 180 -

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800 EUR (so genannte Gleitzone; § 20 Abs. 2 SGB IV) beschäftigt sind, wird für die Beitragsberechnung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 226 Abs. 4 SGB V, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, sondern ein nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Formel zu berechnender reduzierter Betrag zugrunde gelegt; die Formel lautet:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$

Dabei ist „F“ der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 v.H. durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, dividiert wird; der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahrs ergibt sich aus der Summe der zum 01.01. desselben Kalenderjahrs geltenden Beitragssätze zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 01.01. des Vorjahrs. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor „F“ sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31.12. eines Jahrs für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 19.03.2003 (BAnz Nr. 81 vom 30.04.2003 S. 9486) betrug der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen am 01.01.2003 14,3 v. H. Unter Zugrundelegung

eines Beitragssatzes von 1,7 v. H. zur Pflegeversicherung, eines Beitragssatzes von 19,5 v. H. zur Rentenversicherung und eines Beitragssatzes von 6,5 v. H. zur Arbeitslosenversicherung ergibt sich mithin für das Kalenderjahr 2004 ein Faktor „F“ von (25 v. H. : 42 v. H. =) 0,5952. Die oben genannte Formel für die Reduzierung des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelts kann damit für das Kalenderjahr 2004 wie folgt vereinfacht werden:

$$\text{Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt} = 1,4048 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 323,84$$

Die Besprechungsteilnehmer weisen darauf hin, dass die vorstehenden Werte unter dem ausdrücklichen Vorbehalt stehen, dass der Beitragssatz zur Rentenversicherung von derzeit 19,5 v. H. für das Kalenderjahr 2004 unverändert weiter gilt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

8. Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen
-

- 180 AtG/412.43 -

Das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 29.08.2003 zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen enthält auf Seite 84 (Abschnitt III Beitragsrecht, 5.2 Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen) folgende Aussage:

„Besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt eines Störfalls weiter, z.B. weil eine Teil- bzw. Vollauszahlung des Wertguthabens aus anderen Gründen als der Beendigung der Beschäftigung erfolgte, kann sich das beitragspflichtige Wertguthaben auf die Beitragsberechnung für spätere Einmalzahlungen auswirken.

Für die Beitragsberechnung anlässlich der Zahlung einer Einmalzahlung wird das im Jahr des Eintritts des Störfalls erzielte Wertguthaben höchstens jedoch in Höhe der sich für die Zeit bis zum Eintritt des Störfalls ergebenden SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt.“

Zur Verdeutlichung dieser Aussage haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung das Beispiel 2 unter Abschnitt III Beitragsrecht (5.2 Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen) geringfügig abgeändert. Die Neufassung des Beispiels 2 ist als Anlage beigefügt und wird bei der nächsten Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens berücksichtigt.

Anlage

Beispiel 2:

Es liegt der gleiche Sachverhalt wie im Beispiel 1 vor, jedoch mit der Abweichung, dass nur ein Teil des erzielten Wertguthabens ausgezahlt und nach Eintritt des Störfalls weiteres Wertguthaben gebildet wird.

➤ Wertguthaben vom 01.01.2000 bis 31.12.2001	36.000,00 €
➤ Wertguthaben vom 01.01.2002 bis 30.06.2002	9.000,00 €
➤ beitragspflichtiges Wertguthaben (18.000 € + 18.000 € + 9.000 €)	45.000,00 €
➤ Störfall (Teilauszahlung) am 30.06.2002:	35.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben bis 31.12.2001	35.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben ab 01.01.2002	0,00 €

Das ausgezahlte Wertguthaben (35.000 €) übersteigt nicht die Summe des beitragspflichtigen Wertguthabens bis zum 31.12.2001 (36.000 €), so dass das im Jahre 2002 gebildete Wertguthaben, höchstens jedoch in Höhe der SV-Luft des Jahres bis zum Eintritt des Störfalls, für die Berechnung der Beiträge aus der Einmalzahlung herangezogen wird.

Einmalzahlung im November 2002	6.000,00 €
anteilige Beitragsbemessungsgrenze 01.01.2002 bis 30.11.2002	49.500,00 €
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vom 01.01.2002 bis 30.11.2002	27.500,00 €
<u>bis zum Störfall (30.06.2002) erzieltes beitragspflichtiges Wertguthaben</u>	<u>9.000,00 €</u>
Differenz	13.000,00 €

Die Einmalzahlung stellt in Höhe von 6.000,00 € beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Feststellung des beitragspflichtigen Wertguthabens zum 31.12.2002

beitragspflichtiges Wertguthaben vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	
SV-Luft (54.000 € - 30.000 € - 6.000 €)	18.000,00 €
<u>Wertguthaben (12 x 1.500 €)</u>	<u>18.000,00 €</u>
	18.000,00 €
zuzüglich	
<u>beitragspflichtiges Wertguthaben bis 31.12.2001</u>	<u>1.000,00 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben zum 31.12.2002	19.000,00 €

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

9. Ausschluss des Haushaltsscheckverfahrens für Wohnungseigentümergeinschaften

- 314.10 S -

Nach § 28a Abs. 7 Satz 1 SGB IV erstattet der Arbeitgeber der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle einer Meldung nach § 28a Abs. 1 SGB IV unverzüglich eine vereinfachte Meldung, den so genannten Haushaltsscheck, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 EUR im Monat nicht übersteigt. Das Haushaltsscheckverfahren kann also nur für geringfügige Beschäftigungen nach § 8a SGB IV genutzt werden. Nach Satz 2 dieser Vorschrift liegt eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang von haushaltsnaher Dienstleistung. Hierzu gehören u. a. Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken und alten Menschen sowie pflegebedürftigen Personen.

Es ist die Frage gestellt worden, ob auch Wohnungseigentümergeinschaften unter die Vorschrift des § 8a SGB IV fallen. Die Besprechungsteilnehmer verneinen diese Frage. Nach ihrer Auffassung kommen als Arbeitgeber im Haushaltsscheckverfahren nur natürliche Personen in Betracht. Nach dem Willen des Gesetzgebers fallen Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, nicht unter diese Regelung. Entsprechendes gilt für Beschäftigungen, die mit Wohnungseigentümergeinschaften geschlossen werden, da es sich hierbei nicht um einen Privathaushalt im engeren Sinne handelt (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Abschnitt II 8 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.08.2003 - IV A 5-S 2296 b -13/03 -, BStBl I S. 408, zur Anwendung des § 35a EStG).

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

10. Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge bei der Störfallbeitragsberechnung von insolvenzgesicherten Wertguthaben durch den Treuhänder/Insolvenzverwalter
-

- 418 -

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV sind zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Gemäß § 351 Abs. 1 SGB III gilt abweichend von § 26 Abs. 2 SGB IV für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Arbeitslosenversicherungsbeiträge, dass sich der zu erstattende Betrag um den Betrag der Leistung mindert, der in der irrtümlichen Annahme von Versicherungspflicht gezahlt worden ist. Der Erstattungsanspruch steht nach § 26 Abs. 3 SGB IV demjenigen zu, der die Beiträge getragen hat.

Im Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers ist der Treuhänder/Insolvenzverwalter verpflichtet, bisher gebildetes Wertguthaben möglichst kurzfristig an den Arbeitnehmer auszusahlen. Da der Treuhänder/Insolvenzverwalter vorerst über keinerlei Abrechnungsunterlagen verfügt, wird er in Kenntnis der Sozialversicherungspflicht des Arbeitnehmers das volle insolvenzgesicherte Wertguthaben verbeitragen, ohne eine bisher gebildete, möglicherweise niedrigere SV-Luft zu berücksichtigen. Bis zur abschließenden Klärung über die tatsächliche Höhe des beitragspflichtigen Wertguthabens rechnet der Treuhänder/Insolvenzverwalter somit wissentlich nicht korrekt ab. Es ist die Frage gestellt worden, ob die Regelungen der §§ 26 Abs. 2 SGB IV, 351 Abs. 1 SGB III auch für diese Fälle anzuwenden sind.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer gelten auch solche Beiträge als zu Unrecht entrichtet, die im Wege der Störfallbeitragsberechnung von insolvenzgesicherten Wertguthaben in Unkenntnis einer gegebenenfalls niedrigeren SV-Luft voll verbeitragt werden. Die Erstattung erfolgt auch in diesen Fällen unter Berücksichtigung der §§ 26 Abs. 2 SGB IV, 351 Abs. 1 SGB III sowie der Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozial-

versicherung vom 26.03.2003 für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

11. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern;
hier: Neufassung der gemeinsamen Verlautbarung vom 12.01.2000
-

- 460 -

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 3. SGBÄndG - vom 30.06.1995 (BGBl I S. 890) ist das Betriebsprüferecht neu geregelt worden. Es sah einen stufenweisen Übergang der Verantwortlichkeiten für die Betriebsprüfung von den Krankenkassen auf die Rentenversicherungsträger vor; dieser ist Ende 1998 abgeschlossen worden. Seither sind die Rentenversicherungsträger allein verantwortlich.

Das 3. SGBÄndG ist in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.1996 in Kraft getreten. Zusätzlich ist die Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV) durch die Änderungsverordnung vom 03.11.1995 (BGBl I S. 1500) um einen Abschnitt „Datei der Arbeitgeber“ ergänzt worden. Die Änderungsverordnung ist am 11.11.1995 in Kraft getreten.

Unter dem Datum vom 06.02.1996 haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine gemeinsame Verlautbarung zum 3. SGBÄndG herausgegeben. Diese gemeinsame Verlautbarung ist Anfang 2000 überarbeitet und unter dem Datum vom 12.01.2000 in aktualisierter Fassung bekannt gegeben worden.

Inzwischen hat sich weiterer Änderungsbedarf ergeben. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kommen deshalb überein, die gemeinsame Verlautbarung aufgrund zwischenzeitlich vorgenommener Rechtsänderungen, erzielter Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie Änderungen des Verfahrens „Computerunterstützte Betriebsprüfung“ zu überarbeiten. Die aktualisierte Verlautbarung ist als Anlage beigefügt; sie trägt das Datum vom 30.10.2003 und löst die gemeinsame Verlautbarung vom 12.01.2000 ab.

Anlage

- unbesetzt -

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT
BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN
BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL
AOK-BUNDESVERBAND, BONN
BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN
IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH
SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG
BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM
AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG
BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

30. Oktober 2003

Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) vom 30.06.1995 (BGBl. I S. 890) ist das Betriebsprüferecht neu geregelt worden. Es sah einen stufenweisen Übergang der Verantwortlichkeiten für die Betriebsprüfung von den Krankenkassen auf die Rentenversicherungsträger vor; dieser ist Ende 1998 abgeschlossen worden. Seither sind die Rentenversicherungsträger allein verantwortlich.

Das Gesetz ist in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.1996 in Kraft getreten. Zusätzlich ist die Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV) durch die Änderungsverordnung vom 03.11.1995 (BGBl. I S. 1500) um einen Abschnitt „Datei der Arbeitgeber“ ergänzt worden. Die Änderungsverordnung ist am 11.11.1995 in Kraft getreten.

Mit Datum vom 06.02.1996 und 12.01.2000 haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gemeinsame Verlautbarungen zum 3. SGBÄndG herausgegeben. Die vorliegende Verlautbarung löst die Verlautbarung vom 12.01.2000 ab. Sie berücksichtigt zwischenzeitliche Rechtsänderungen, erzielte Beratungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und Änderungen des Verfahrens „Computerunterstützte Betriebsprüfung“.

Inhalt

A Durchführung der Betriebsprüfungen

- 1 Prüfung bei den Arbeitgebern
 - 1.1 Prüfung durch die Rentenversicherungsträger
 - 1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.2 Ad hoc-Prüfung
 - 1.1.3 Prüfung bei Arbeitnehmerüberlassung
 - 1.1.4 Prüfung bei Insolvenz
 - 1.1.5 Prüfung der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz
 - 1.2 Ausschluss von Mehrfachprüfungen
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Abrechnende Stellen
 - 1.2.3 Sonderregelungen
 - 1.3 Prüfung durch die landwirtschaftlichen Krankenkassen
 - 1.4 Verwaltungsakt
 - 1.4.1 Allgemeines
 - 1.4.2 Zahlungsfrist
 - 1.4.3 Zu Unrecht gezahlte Beiträge
 - 1.4.4 Säumniszuschläge
 - 1.5 Unterrichtung der Einzugsstellen über den Verwaltungsakt
 - 1.5.1 Gemeldete Arbeitnehmer
 - 1.5.2 Nicht gemeldete Arbeitnehmer
- 2 Aussetzung der Vollziehung
- 3 Ordnungswidrigkeiten
- 4 Prüfung bei den Rentenversicherungsträgern
- 5 Schadensersatz

B Datei der Arbeitgeber

- 1 Allgemeines
- 2 Meldeverfahren zwischen der Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale und der Rentenversicherung
 - 2.1 Datenspeicherung bei der BfA
 - 2.2 Datenspeicherung bei der DSRV
- 3 Ablauf des Verfahrens
 - 3.1 Grobplanung

- 3.2 Feinplanung
- 3.3 Zusammenführung der Daten für die temporäre Datei
- 3.4 Erstellung von Prüfhilfen
- 4 Datenaustausch zwischen der Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale und der Rentenversicherung
 - 4.1 Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale
 - 4.1.1 Anforderung von Sollstellungen (Datensatz RVA5)
 - 4.1.2 Meldungen über durchgeführte Betriebsprüfungen (Datensatz RVA7)
 - 4.2 Meldungen der Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale an die Rentenversicherung
 - 4.2.1 Meldungen über Sollstellungen (Datensatz KVA7)
 - 4.2.2 Beitragssatzdatei
- 5 Absender bzw. Empfänger für den Datenaustausch zwischen der Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale und der Rentenversicherung
 - 5.1 Absender bzw. Empfänger innerhalb der Rentenversicherung für den Datenaustausch
 - 5.2 Absender bzw. Empfänger innerhalb der Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale für den Datenaustausch
 - 5.2.1 Allgemeine Ortskrankenkassen
 - 5.2.2 Betriebskrankenkassen
 - 5.2.3 Innungskrankenkassen
 - 5.2.4 See-Krankenkasse und Bundesknappschaft
 - 5.2.5 Ersatzkassen
- 6 Datensätze
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Vorlaufsatz
 - 6.3 Meldungen der Krankenkassen/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale über Sollstellungen (Datensatz KVA7)
 - 6.4 Meldungen der Rentenversicherungsträger
 - 6.4.1 Anforderung von Sollstellungen; Übermittlung der DSRV an die Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale (RVA5)
 - 6.4.2 Meldungen über durchgeführte Betriebsprüfungen (RVA7)
 - 6.5 Nachlaufsatz

Anlagen

Anlage 1: Musterschreiben zur Unterrichtung des Rentenversicherungsträgers durch die Einzugsstellen bei ad hoc-Prüfungen wegen Insolvenz/ Betriebsstilllegung

Anlage 2: Musterschreiben zur Unterrichtung der Einzugsstelle durch den Rentenversicherungsträger über den Fortlauf des Verfahrens nach Bescheiderteilung

A Durchführung der Betriebsprüfungen

§ 28p SGB IV

Prüfung bei den Arbeitgebern

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfasst auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern; insoweit gelten § 28h Abs. 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 5 des Zehnten Buches nicht. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.

(2) Im Bereich der Landesversicherungsanstalten richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen.

(4) aufgehoben

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Landesversicherungsanstalten nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht bestimmen einvernehmlich die Aufsichtsbehörden der Träger der Rentenversicherung mit Wirkung für diese; die bisherige Übersicht gilt bis zur erstmaligen einvernehmlichen Bestimmung weiter.

(8) ...

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

- 1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers und der in Absatz 6 genannten Stellen bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,**
- 2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind, und**
- 3. den Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesanstalt für Arbeit nach § 28q Abs. 5 abgerufen werden können.**

(10) Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.

(11) ...

§ 28q SGB IV

Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung

(1) bis (4) ...

(5) Die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen gemeinsam bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgaben nach § 28p mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung kann durch Abruf der Arbeitgeberdateien (§ 28p Abs. 8) im automatisierten Verfahren durchgeführt werden. Bei geringfügigen Beschäftigungen gelten die Sätze 1 und 2 nicht für die Bundesknappschaft als Einzugsstelle.

§ 28r SGB IV

Schadensersatzpflicht, Verzinsung

(1) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diesem nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, haftet die Einzugsstelle dem Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden. Die Schadensersatzpflicht wegen entgangener Zinsen beschränkt sich auf den sich aus Absatz 2 ergebenden Umfang.

(2) Werden Beiträge, Zinsen auf Beiträge oder Säumniszuschläge schuldhaft nicht rechtzeitig weitergeleitet, hat die Einzugsstelle Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen.

(3) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter des Trägers der Rentenversicherung schuldhaft eine diesem nach § 28p auferlegte Pflicht, haftet der Träger der Rentenversicherung der Krankenkasse, der Pflegekasse und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden. Für entgangene Beiträge sind Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen.

1 Prüfung bei den Arbeitgebern

1.1 Prüfung durch die Rentenversicherungsträger

1.1.1 Allgemeines

Nach § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV führen die Rentenversicherungsträger die Betriebsprüfungen in alleiniger Verantwortung durch. Die Prüfung umfasst insbesondere die vom Arbeitgeber

- vorgenommenen Beurteilungen der Beschäftigungsverhältnisse (Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit),
- in diesem Zusammenhang abgegebenen Meldungen,
- für die Beitragsberechnung vorgenommenen Beurteilungen des Arbeitsentgelts,
- vorgenommenen Berechnungen und zeitlichen Zuordnungen der Beiträge und
- nach § 28f Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 2 BÜV zu führenden Lohnunterlagen.

Nach § 98 Abs. 1a i. V. m. Abs.1 Satz 2 SGB X besteht eine Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Einzugsstellen über alle Tatsachen, die für die Erhebung der Beiträge erforderlich sind. Sie bezieht sich lediglich auf den Einzelfall.

Beitragszahlungen im Sinne des § 28p Abs. 1 SGB IV sind auch die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte sowie die der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz.

Für die Überprüfung der Zahlung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge bleibt die jeweilige Krankenkasse ebenso zuständig wie für die Prüfung der Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen nach § 256 SGB V.

Die Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG ist nicht Gegenstand der Betriebsprüfung. Soweit im Rahmen der Betriebsprüfung allerdings erkannt wird, dass die einheitliche Pauschsteuer nicht oder in unzutreffender Höhe gezahlt wurde, wird die Bundesknappschaft (Minijob-Zentrale) entsprechend informiert.

Die Betriebsprüfungen sind mindestens alle vier Jahre durchzuführen. Der Arbeitgeber kann eine Prüfung in kürzeren Abständen verlangen.

1.1.2 Ad hoc-Prüfung

Nach § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV unterrichtet die Einzugsstelle den Rentenversicherungsträger, wenn sie eine alsbaldige Prüfung für erforderlich hält. Gedacht ist hier in erster Linie an folgende Sachverhalte:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse,
- Hinweise der Arbeitsämter, Behörden der Zollverwaltung, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder des Versicherten, sofern es sich nicht nur um geringfügige Meldeverstöße (vgl. § 28a SGB IV) handelt,
- Betriebsschließung, es sei denn, sie ist saisonbedingt,
- Vermutung von Beitragshinterziehung in größerem Umfang.

Die Rentenversicherungsträger führen diese Betriebsprüfungen unverzüglich durch. Die Prüfungen sollen spätestens einen Monat nach Eingang der Mitteilung der anderen Stelle eingeleitet werden. Prüfungen aus Anlass der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass die Einzugsstellen ihre Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen können (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Kann die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags der Einzugsstelle abgeschlossen werden, erfolgt **eine** Zwischennachricht.

Zur Straffung und Vereinheitlichung des Verfahrens der Anzeige - insbesondere in Fällen der Insolvenz - hat die Benachrichtigung der Rentenversicherungsträger zeitnah unter Verwendung des beigefügten Musters (**Anlage 1**) zu erfolgen.

Kann der Rentenversicherungsträger trotz intensiver Bemühungen (z.B. Handelsregisterauskunft zur Ermittlung der Handelnden und Anfragen bei Einwohnermelde- und Gewerbeämtern) einen Verantwortlichen nicht ermitteln, bei dem prüffähige Unterlagen eingesehen werden können (z.B. Arbeitgeber ist unbekannt verzogen oder Steuerberater hat das Mandat nach Betriebsschließung niedergelegt), unterrichtet er die Einzugsstelle unter Darstellung seiner Ermittlungsbemühungen. Die Rentenversicherungsträger erlassen lediglich im Rahmen der Betriebsprüfungen den erforderlichen Verwaltungsakt. Dies bedeutet, dass sie nur dann Ansprüche geltend machen können, wenn sie tatsächlich geprüft haben. Dies muss nicht zwangsläufig eine Prüfung vor Ort sein, sondern kann sich auch auf die Prüfung von überlassenen Unterlagen des Arbeitgebers beziehen. Ist aber eine Prüfung nicht möglich, weil weder der Arbeitgeber noch sein Bevollmächtigter auffindbar sind oder Unterlagen nicht vorgelegt werden können, fehlt es am Recht des Rentenversicherungsträgers zum Erlass

eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV. Die Unterrichtung der Einzugsstelle durch den Rentenversicherungsträger über eine nicht durchgeführte Betriebsprüfung zieht nicht die Verpflichtung der Einzugsstelle nach sich, selbst Ermittlungen anzustellen.

1.1.3 Prüfung bei Arbeitnehmerüberlassung

Hat der Rentenversicherungsträger ein Unternehmen geprüft, das Arbeitnehmer verleiht, und stellt sich im Rahmen der Einziehung der Forderung heraus, dass die Einzugsstelle den/die Entleiher hinsichtlich der Beitragsforderungen in Anspruch nehmen muss (§ 28e Abs. 2 SGB IV), trifft der Rentenversicherungsträger bei dem als Verleiher tätigen Arbeitgeber die erforderlichen weitergehenden Feststellungen, die es der Einzugsstelle ermöglichen, die Forderungen arbeitnehmerbezogen zu beziffern. Im Einzelfall kann eine Hilfestellung durch Prüfung beim Entleiher erforderlich sein.

1.1.4 Prüfung bei Insolvenz

Bei Insolvenz eines Arbeitgebers haben die Einzugsstelle und der Rentenversicherungsträger über die ansonsten erforderlichen Tätigkeiten hinaus folgende Aufgaben zu erledigen:

- Die Einzugsstelle hat dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, seit welchem Monat Beitragsrückstände bestehen bzw. Schätzungen vorgenommen werden.
- Die Einzugsstelle teilt dem Rentenversicherungsträger - soweit bekannt - mit, wo sich die Lohnunterlagen befinden, wer die Geschäfte leitet oder geleitet hat und wo sich diese Person befindet.
- Der Rentenversicherungsträger hat die Betriebsprüfung einzuleiten, sobald die Mitteilung **einer** Krankenkasse vorliegt, dass das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde.
- Die Einzugsstelle übersendet dem Rentenversicherungsträger zusammen mit dem Prüfauftrag den Beschluss über vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO (vgl. BGH-Urteil vom 18.07.2002 - IX ZR 195/01 -).

- Der Rentenversicherungsträger hat ab dem Monat, für den erstmals Beitragsrückstände bestehen bzw. Schätzungen vorgenommen wurden, der Einzugsstelle zumindest die erforderlichen Daten zeitnah mitzuteilen, damit diese die Forderungen nach § 208 SGB III, § 55 InsO erheben kann. Dies kann sich im Einvernehmen mit der Einzugsstelle z.B. darauf beschränken, Ablichtungen der Lohnunterlagen aus dem einschlägigen Zeitraum zu übersenden.
- Der Rentenversicherungsträger hat das Meldeverfahren nach der DEÜV durchzuführen, sofern das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde.
- Die Einzugsstelle hat die rückständigen Beiträge einschließlich Säumniszuschläge zu ermitteln und zu fordern. Dies gilt sowohl für die Forderung gegenüber dem Arbeitsamt nach § 208 SGB III als auch gegenüber dem Arbeitgeber.

1.1.5 Prüfung der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Gegenstand der Prüfung der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz sind die Umlagepflicht und das Beitragsverfahren. Bei der Prüfung gehen die Rentenversicherungsträger wie folgt vor:

Nacherhebungen von Umlagen werden grundsätzlich zu Gunsten der in § 10 Abs. 1 LFZG genannten Umlagekassen vorgenommen. Sofern Umlagen bei einem Betrieb nachberechnet werden, der bereits Umlagen zahlt, orientiert sich der Rentenversicherungsträger an dem Verfahren, das der Arbeitgeber gewählt hat. Werden Umlagen bei einem Betrieb nachberechnet, der bisher keine Umlagen gezahlt hat, soll die Umlage an die Umlagekasse bei der Krankenkasse gezahlt werden, die die Krankenversicherung durchführt; für Arbeitnehmer, die bei einer Krankenkasse versichert sind, die nicht Umlagekasse ist, wird dem Arbeitgeber ein Wahlrecht eingeräumt. Umlagen, die von einem Arbeitgeber an eine BKK-Umlagekasse gezahlt werden, werden nicht beanstandet. Die Bundesknappschaft (Minijob-Zentrale) ist für Entgeltabrechnungszeiträume seit dem 01.04.2003 zuständige Umlagekasse für geringfügig Beschäftigte.

1.2 **Ausschluss von Mehrfachprüfungen**

1.2.1 **Allgemeines**

Die Regelung des § 28p Abs. 2 SGB IV verpflichtet die Rentenversicherungsträger, sich darüber abzustimmen, welche Arbeitgeber sie prüfen. Die Vorschrift gilt für alle Arbeitgeber und für alle Rentenversicherungsträger - auch für die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse. Im Verhältnis zwischen den LVA'en und der BfA erfolgt diese Aufteilung anhand der Prüfziffer in der Betriebsnummer des Arbeitgebers oder der abrechnenden Stelle nach § 28p Abs. 6 SGB IV. Die BfA prüft Arbeitgeber, in deren Betriebsnummer die Prüfziffer 0 bis 4 lautet, die LVA'en prüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich Arbeitgeber, in deren Betriebsnummer die Prüfziffer 5 bis 9 lautet.

1.2.2 **Abrechnende Stellen**

Für Arbeitgeber, deren Lohn- und Gehaltsabrechnungen durch eine Stelle nach § 28p Abs. 6 SGB IV durchgeführt werden und die die Prüfung bei dieser Stelle durchführen lassen, richtet sich die Prüfungszuständigkeit grundsätzlich nach der Betriebsnummer dieser Stelle. Abweichend hiervon orientiert sich die Prüfungszuständigkeit an der Betriebsnummer des Arbeitgebers, wenn eine Prüfung aus Anlass des § 107 SGB IV oder einer Insolvenz durchgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Abrechnungsstelle keine eigene Betriebsnummer hat.

1.2.3 **Sonderregelungen**

Von der Bundesknappschaft werden die Betriebe mit knappschaftlich rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern (§§ 137 und 273 SGB VI) geprüft, und zwar auch bezüglich der Beschäftigten, die nicht in der knappschaftlichen Sozialversicherung versichert sind. Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft bleibt solange bestehen, wie mindestens ein Arbeitnehmer, der der knappschaftlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt, noch in dem Betrieb tätig ist. Ausschlaggebend ist der jeweilige Prüfzeitraum.

Betriebe, für die die See-Berufsgenossenschaft der zuständige Unfallversicherungsträger ist, werden allein von der Seekasse geprüft. Die Seekasse ist daher nicht nur für die Prüfung der seemännisch Beschäftigten, sondern auch für alle gewerblichen und kaufmännischen Arbeitnehmer zuständig.

Die Bahnversicherungsanstalt prüft alle Betriebe, die nach der Satzung der Bahnversicherungsanstalt zu deren Zuständigkeitsbereich gehören.

1.3 **Prüfung durch die landwirtschaftlichen Krankenkassen**

Die Vorschrift des § 28p Abs. 1 Satz 6 SGB IV trägt den besonderen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Rechnung. Außerdem gilt das zum 01.01.1996 eingeführte Krankenkassenwahlrecht für den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht. Infolgedessen haben die landwirtschaftlichen Krankenkassen für die mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft - wie bisher - ein eigenständiges Prüferecht.

1.4 **Verwaltungsakt**

1.4.1 **Allgemeines**

Nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV erlassen die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung die erforderlichen Verwaltungsakte einschließlich der Widerspruchsbescheide; sie umfassen auch die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. Die Rentenversicherungsträger sind in den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit aktiv legitimiert (vgl. BSG-Urteil vom 30.10.2002 - B 1 KR 19/01 R -).

Soweit die Rentenversicherungsträger Verwaltungsakte der Einzugsstellen abändern, finden die §§ 44 ff. SGB X Anwendung. Dadurch ist das Vertrauen des Arbeitgebers in die Entscheidungen der Einzugsstellen gewährleistet. Die Frage, ob es sich bei der Entscheidung der Einzugsstellen um einen Verwaltungsakt handelt, ist nach § 31 SGB X zu beurteilen. Danach ist jede Einzelfallentscheidung zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ein Verwaltungsakt. Der Verwaltungsakt kann schriftlich oder mündlich oder auf andere Art und Weise erlassen worden sein (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Die Tatsache, dass ein Verwaltungsakt keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, ist für die Anwendung der §§ 44 ff. SGB X ohne Bedeutung. Die Annahme von Beiträgen nur aufgrund einer Anmeldung des Arbeitgebers ist allein kein Verwaltungsakt. In diesen Fällen gelten die §§ 44 ff. SGB X nicht. Die Entscheidung einer Einzugsstelle über das Nichtvorliegen von Versicherungspflicht ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung i. S. von § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X.

Vor der Abänderung eines schriftlichen Verwaltungsaktes der Einzugsstelle hat der Rentenversicherungsträger diese zu konsultieren. Sachverhalte von grundsätzlicher

Bedeutung werden im Rahmen der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs geklärt.

Forderungen werden vom Rentenversicherungsträger in analoger Anwendung des § 59 BHO nicht erhoben, wenn die Gesamtforderung 5 EUR unterschreitet.

1.4.2 Zahlungsfrist

Bei Erteilung eines Beitragsbescheides setzt der Rentenversicherungsträger eine Frist zur Begleichung der Beitragsforderungen. Bei Bescheiden, die bis zum 15. eines Monats erstellt werden (Bescheiddatum), ist als Zahlungsfrist der 15. des Folge Monats, ansonsten der 15. des übernächsten Monats zu setzen.

Beispiel 1:	
Bescheiddatum:	10.02.2003
Zahlungsfrist:	17.03.2003 (vgl. auch § 26 Abs. 3 SGB X)

Beispiel 2:	
Bescheiddatum:	21.02.2003
Zahlungsfrist:	15.04.2003

Beispiel 3:	
Bescheiddatum:	15.05.2003
Zahlungsfrist:	16.06.2003 (vgl. auch § 26 Abs. 3 SGB X)

Die zuständige Einzugsstelle hat die Einhaltung der Frist zu überwachen und ggf. Säumniszuschläge zu erheben. Ein Widerspruch des Arbeitgebers hat hinsichtlich der Zahlung der Beiträge keine aufschiebende Wirkung (vgl. aber Ziffer 2).

Nachforderungen von Pflichtbeiträgen zur Pflegeversicherung freiwillig Krankversicherter kann der Rentenversicherungsträger nicht selbst vornehmen, da Beitrags-schuldner hier nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte ist. Der Rentenversicherungsträger macht der Pflegekasse nach § 28p Abs. 3 SGB IV die Angaben, die für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderlich sind.

1.4.3 **Zu Unrecht gezahlte Beiträge**

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden im Rahmen des Erlasses eines Verwaltungsaktes nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV grundsätzlich nicht erstattet und mit Forderungen verrechnet, da den Prüfern der Rentenversicherungsträger nicht bekannt ist, ob die Arbeitnehmer Leistungen aus einem Zweig der Sozialversicherung erhalten haben. Die Beiträge sind auf Antrag grundsätzlich von den Einzugsstellen zu erstatten (vgl. gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in der jeweils geltenden Fassung). Dabei füllen die Prüfer der Rentenversicherungsträger den Erstattungsantrag grundsätzlich nicht aus.

In den Fällen, in denen eine Berichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht erfolgt (z.B. bei der Anwendung falscher Beitragssätze), werden anlässlich der Betriebsprüfung Beiträge erstattet. Dies gilt auch in den Fällen, in denen einem Widerspruch oder einer Klage abgeholfen oder ein rechtskräftiger Bescheid zurückgenommen wird. Der Arbeitgeber wird in diesen Fällen darauf hingewiesen, dass er die Arbeitnehmeranteile der Beiträge an den Arbeitnehmer auszuzahlen hat.

Meldungen nach der DEÜV sind grundsätzlich vom Arbeitgeber zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

In den Anwendungsfällen des § 26 Abs. 1 SGB IV trifft der Prüfer vor Ort lediglich die versicherungs- und beitragsrechtlichen Feststellungen. Mit dem vom prüfenden Versicherungsträger zu erlassenden Verwaltungsakt nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Eintritt von Versicherungspflicht nicht vorliegen und ggf. - bei erst nachträglich eingetretenen Änderungen - ab welchem Zeitpunkt dies der Fall ist. Davon getrennt zu beurteilen ist, ab welchem Zeitpunkt eine Beanstandung der Rentenversicherungsbeiträge im Hinblick auf die Regelung des § 26 Abs. 1 SGB IV erfolgen darf. Zur Anwendung dieser Regelung wird der aktuelle kontoführende Rentenversicherungsträger informiert. Dieser ist für die Beanstandung der Rentenversicherungsbeiträge insgesamt verantwortlich, also auch für Zeiten, die § 26 Abs. 1 SGB IV nicht unterliegen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden in den Anlagen zur Prüfmitteilung erfasst. Dabei wird darauf hingewiesen, dass Beiträge erstattet und ggf. verrechnet werden oder dass sich der Arbeitgeber an die zuständige Einzugsstelle wenden soll.

1.4.4 Säumniszuschläge

Sind die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB IV nicht erfüllt, erheben die Rentenversicherungsträger Säumniszuschläge; dies erfolgt im Rahmen des Verwaltungsaktes nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV.

Die Rentenversicherungsträger berechnen Säumniszuschläge bis zum Zeitpunkt der Schlussbesprechung. Für Zeiträume danach sind weder vom Rentenversicherungsträger noch von der Einzugsstelle Säumniszuschläge zu erheben, es sei denn, der Beitragsschuldner hat das im Bescheid gesetzte Zahlungsziel nicht eingehalten.

Dem Rentenversicherungsträger obliegt die Prüfung, ob und inwieweit ein Bescheid über Säumniszuschläge zurückzunehmen ist, wenn der Arbeitgeber geltend macht, dass die Säumniszuschläge im Rahmen der Betriebsprüfung zu Unrecht erhoben wurden. Da die Säumniszuschläge Bestandteil des Beitragsbescheides des Rentenversicherungsträgers sind, hat dieser auch zu entscheiden, ob der Arbeitgeber ggf. zu Unrecht hiermit belastet wurde. Lediglich wenn ein Erlass der Säumniszuschläge aus anderen Gründen (vgl. hierzu Abschnitt 7 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV vom 09.11.1994) zu prüfen ist, fällt dies in die Zuständigkeit der Einzugsstelle.

1.5 Unterrichtung der Einzugsstellen über den Verwaltungsakt

Obgleich die Rentenversicherungsträger für die Betriebsprüfung zuständig sind und auch die erforderlichen Verwaltungsakte erlassen, sind die Krankenkassen Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Annahmestellen für die Meldungen. Für den Personenkreis der geringfügig Beschäftigten ist die Bundesknappschaft (Minijob-Zentrale) für Entgeltabrechnungszeiträume seit dem 01.04.2003 Einzugsstelle und Annahmestelle für die Meldungen. Die Einzugsstellen ziehen also die Beiträge ein, die der Rentenversicherungsträger geltend gemacht hat, erforderlichenfalls auch im Rahmen der Vollstreckung. Sie haben darüber hinaus melderechtliche Auflagen des Rentenversicherungsträgers zu überwachen; dazu sollte ggf. eine Anlage zur Prüfmitteilung erstellt werden.

Damit die Einzugsstellen ihren Pflichten nachkommen können, müssen die Rentenversicherungsträger sie nach § 28p Abs. 3 SGB IV über Sachverhalte unterrichten, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen. Jede Einzugsstelle erhält eine Durchschrift der vollständigen Prüfmitteilung mit der sie

betreffenden Anlage (Aufstellung der Nachberechnungen und Gutschriften). Die Information erhält die Einzugsstelle/Geschäftsstelle, die die Beiträge einzieht. Die Anlage zur Prüfmitteilung gilt als Beitragsnachweis für die Sollstellung der Einzugsstelle. Der Arbeitgeber weist die Beiträge nicht mehr gesondert nach; darauf ist er bei der Prüfung hinzuweisen. Ergeben sich bei der Prüfung keine Beanstandungen oder Auflagen für die Mitglieder einer Krankenkasse, erhält diese keine Mitteilung. Sobald die Durchschrift der Prüfmitteilung einschließlich der Anlagen den Einzugsstellen in maschineller Form übermittelt wird, wird die Beschränkung auf Prüfmitteilungen mit Beanstandungen aufgegeben; Prüfmitteilungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens werden generell in körperlicher Form übersandt.

Der Rentenversicherungsträger informiert die Einzugsstellen im weiteren Verfahren unverzüglich über

- Widersprüche,
- Klagen,
- Widerspruchsrücknahmen,
- Klagerücknahmen,
- Anträge auf Aussetzung der Vollziehung und
- die in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen.

Dabei verwendet er das als **Anlage 2** beigefügte Musterschreiben. Widersprüche und Klagen haben hinsichtlich der Zahlung der Beiträge grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Rentenversicherungsträger hat bei der Prüfung über den sozialversicherungsrechtlichen Status eines Erwerbstätigen entschieden (vgl. § 7b SGB IV).

Für Beiträge aufgrund von Summenbeitragsbescheiden und bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht gilt folgende Zuständigkeit der Einzugsstellen:

1.5.1 **Gemeldete Arbeitnehmer**

Bezieht sich ein Summenbeitragsbescheid auf Arbeitsentgelte gemeldeter Arbeitnehmer, ist bezogen auf die vom Summenbeitragsbescheid erfassten Kalenderjahre eine Quotierung der beim Arbeitgeber vertretenen Krankenkassen vorzunehmen. Maßgebend hierfür sind die jeweils am 1. Juli eines Jahres bestehenden Krankenkassen-Mitgliedschaften. Die aufgrund des Summenbeitragsbescheides zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind auf die einzelnen Krankenkassen aufzuteilen. Eine geschäftsstellenbezogene Aufteilung erfolgt nicht.

1.5.2 Nicht gemeldete Arbeitnehmer

Für die Fälle, in denen das Wahlrecht nach §§ 173 ff. SGB V nicht ausgeübt wurde - also weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber - und demzufolge auch keine Anmeldung durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse erfolgte, wird der Arbeitnehmer zunächst der Krankenkasse zugewiesen, bei der er bislang versichert war.

Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, kommt es - auch für Prüfzeiträume vor dem 1. Januar 2004 - im Jahre 2004, in Anlehnung an die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, zu folgender Zuweisung der Arbeitnehmer zu einer Krankenkasse:

Betriebsnummer- Krankenkasse	
Endziffern	
00 - 32 =	Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
33 - 56 =	Betriebskrankenkasse (BKK) [BKK-Bundesverband, Büro Berlin, Albrechtstr. 10b, 10117 Berlin]
57 - 63 =	Innungskrankenkasse (IKK)
64 - 74 =	Barmer Ersatzkasse (BEK)
75 - 84 =	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK)
85 - 92 =	Techniker Krankenkasse (TK)
93 - 95 =	Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
96 =	Hamburg-Münchener Krankenkasse (HMK)
97 =	Hanseatische Krankenkasse (HEK)
98 - 99 =	Gmünder Ersatzkasse (GEK)

Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankenversicherter Arbeitnehmer überprüft. Maßgebend für die Zuständigkeit ist das Datum der Bescheiderteilung; sofern eine schriftliche Anhörung i.S. von § 24 SGB X durchgeführt wurde, gilt das Datum der Anhörung. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr. Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der See-Krankenkasse oder der Bundesknappschaft sind diesen Krankenkassen zuzuweisen.

2 **Aussetzung der Vollziehung**

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von Beitragsbescheiden nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV werden durch die Rentenversicherungsträger bearbeitet. Die Entscheidung über die Aussetzung wird nach § 86a Abs. 3 SGG sowie den hierzu festgelegten Richtlinien getroffen. Hat der Rentenversicherungsträger die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt, darf die Einzugsstelle die Forderung aus dem laufenden Soll herausnehmen bzw. braucht sie nicht ins Soll zu stellen, wenn nur dadurch die Erhebung von Säumniszuschlägen vermieden werden kann. Säumniszuschläge sind für den Aussetzungszeitraum nicht zu erheben.

Im Rahmen einer Aussetzung der Vollziehung sind Beitragsansprüche zu verzinsen. Dabei wird in analoger Anwendung des § 27 Abs. 1 SGB IV ein Zinssatz in Höhe von 4 v.H. zu Grunde gelegt. Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Monat der im Bescheid nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV genannten Fälligkeit folgt. Sie endet mit dem Kalendermonat, der der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids vorausgeht. Sofern der Rentenversicherungsträger über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet, hat er auch die Zinsen zu berechnen und diese der Einzugsstelle mitzuteilen. Im sozialgerichtlichen Verfahren soll einer Aussetzung der Vollziehung zugestimmt werden, wenn sie vom Gericht mit der Auflage einer vierprozentigen Verzinsung ausgesprochen wird.

3 **Ordnungswidrigkeiten**

Stellt der Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 und 2 SGB IV fest, ist er Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

4 **Prüfung bei den Rentenversicherungsträgern**

Nach § 28q Abs. 5 SGB IV sind die Einzugsstellen und die BA verpflichtet, bei den Rentenversicherungsträgern die Aufgaben nach § 28p SGB IV gemeinsam zu prüfen. Das bedeutet, dass alle Einzugsstellen, mit denen ein Rentenversicherungsträger im Sinne des § 28p Abs. 3 SGB IV zusammenarbeitet, und die BA sich auf einen Prüftermin verständigen müssen. Bei geringfügigen Beschäftigungen gelten diese Ausführungen nicht für die Bundesknappschaft (Minijob-Zentrale) als Einzugsstelle. Nach

§ 28q Abs. 5 Satz 2 SGB IV kann die Prüfung mit Hilfe automatischer Einrichtungen durch Abfragen der Arbeitgeberdateien durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Abrufs ergeben sich aus den „Grundlagen des Verfahrens zum Abruf der Arbeitgeberdateien“ in der jeweils geltenden Fassung.

5 **Schadensersatz**

Nach § 28r Abs. 3 SGB IV haftet der Rentenversicherungsträger für schuldhafte Verletzungen von Pflichten nach § 28p SGB IV.

B Datei der Arbeitgeber

§ 28p Abs. 8 SGB IV Prüfung bei den Arbeitgebern

(1) bis (7) ...

(8) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte führt eine Datei, in der der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei den Arbeitgebern und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datei, in der neben der Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers nur die Versicherungsnummer der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung sowie eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung gespeichert sind. Sie darf die Daten der bei ihr geführten Datei der geringfügig Beschäftigten und der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

- 1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten,**
- 2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten sowie**
- 3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde, sofern die Abstimmungen nach § 28k Abs. 2 nicht durchgeführt wurden oder unzulässige Abweichungen ergeben haben, und das Ergebnis der Abstimmungen**

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluß der Prüfung bei der Datenstelle

und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Träger der Rentenversicherung, die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit sind verpflichtet, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Datenstelle die für die Prüfung bei den Arbeitgebern erforderlichen Daten zu übermitteln. Sind für die Prüfung bei den Arbeitgebern Daten zu übermitteln, so dürfen sie auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

(9) bis (11) ...

§ 10 BÜV

Inhalt der Datei

(1) Die bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte maschinell geführte Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber die für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten sowie folgende Angaben:

1. die Betriebsnummern und Gemeindeschlüssel der zu prüfenden Stellen (Betriebsstätten des Arbeitgebers sowie andere Stellen, auf die sich die Prüfung nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt),
2. deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse,
3. die Betriebsnummern der Einzugsstellen, mit denen der Arbeitgeber abrechnet, deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluß sowie Institutionskennzeichen,
4. aufgehoben
5. das Datum, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
6. aufgehoben
7. das Datum der geplanten nächsten Prüfung,
8. Angaben für besondere Behandlung:
 - 8.1 Verlangen der zu prüfenden Stelle nach einem besonderen Prüfrhythmus,
 - 8.2 Verlangen der Einzugsstellen nach alsbaldiger Prüfung und den Grund dafür,
9. die Angabe, ob Meldungen durch Datenübermittlung (Dritter Abschnitt der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung) erstattet werden, und die Bezeichnung des hierbei verwendeten EDV-Programms,

10. die Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten im Prüfzeitraum,
11. die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Prüfzeitraum,
12. die Bereichsnummer des für die Prüfung zuständigen Trägers der Rentenversicherung (§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Angabe „Trägerfirma einer Betriebskrankenkasse“,
13. die Betriebsnummern anderer Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber abrechnet,
14. den Wirtschaftszweig/die Branche des Arbeitgebers,
15. die Anzahl der aktuell Beschäftigten,
16. den Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
17. aus den Mitteilungen der Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung über Prüfungen nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch:
 - a) Datum und Aufbewahrungsort der Mitteilung,
 - b) Name der meldenden Stelle,
 - c) aus dem Inhalt der Mitteilung:
 - aa) Meldepflichtverletzung (§§ 28a, 102 und 103 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
 - bb) fehlende Lohnunterlagen,
 - cc) Verdacht der prüfenden Stelle auf Beitragshinterziehung, Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
18. Informationen über gegen frühere Bescheide eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie über sozialgerichtliche Verfahren,
19. die Angabe, dass der Arbeitgeber seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammel- oder Vorlageprüfung erklärt hat,
20. die Tatsache und der Grund der Nichteinsichtnahme in die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden,
21. die Angabe, dass Beschäftigte Lohnzahlungen durch Dritte erhalten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger verarbeitet und genutzt werden.

(3) Für Abfragen nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch stehen die Angaben nach Absatz 1 zur Verfügung.

(4) Für die Prüfung der Einzugsstellen stehen den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und der Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit dieser nach Einzugsstellen gegliedert ist, zur Verfügung.

1 **Allgemeines**

Nach § 28p Abs. 8 SGB IV führen die BfA und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) Dateien der Arbeitgeber.

Die Vorschrift sieht eine duale Zuständigkeit von DSRV und BfA vor. Beide werden nicht im Auftrag der Rentenversicherungsträger tätig, sondern sind allein verantwortlich. Die Dateien verwenden als einziges gemeinsames Merkmal die Betriebsnummer des Arbeitgebers. Ansonsten sind die Dateiinhalte verschieden. Während die Datei der BfA die Betriebsdaten des Arbeitgebers sowie die für die Übersicht nach § 28p Abs. 7 SGB IV erforderlichen Daten enthält, werden in der Datei bei der DSRV personenbezogene Sozialdaten der Beschäftigten gespeichert.

§ 28p Abs. 8 Sätze 4 und 5 SGB IV regeln den Aufbau und die Löschung der sog. temporären Datei. Für den Aufbau werden insbesondere die in den Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten der Beschäftigten des zu prüfenden Betriebes erhoben, verarbeitet und genutzt. Zu diesen Daten gehören auch die der nicht rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten. Damit die Rentenversicherungsträger diese Daten speichern dürfen, ist § 149 Abs. 1 SGB VI entsprechend ergänzt worden. Erhoben, verarbeitet und genutzt werden auch die Beitragsnachweise der beteiligten Einzugsstellen. Gemeint sind die Beträge, die die Einzugsstelle zum Soll gestellt hat. Die Sollstellungen werden für den gesamten Prüfzeitraum erhoben.

Die Erhebung der Daten erst kurz vor der Prüfung vermeidet die redundante Datenspeicherung in der Arbeitgeberdatei. Nach Abschluss der Prüfung muss die temporäre Datei unverzüglich wieder gelöscht werden.

Für Datenübermittlungen durch Abruf im automatisierten Verfahren bedarf es keiner Genehmigung nach § 79 Abs. 1 SGB X. Die übrigen Bedingungen des § 79 SGB X müssen erfüllt werden.

Die Verordnungsermächtigung des § 28p Abs. 9 Nr. 3 SGB IV betrifft nur die Datei bei der BfA. Deren Inhalt wird in § 10 BÜV geregelt.

Der Inhalt und der Aufbau der Datei bei der DSRV sind bereits im Gesetz ausreichend geregelt.

2 Meldeverfahren zwischen der Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale und der Rentenversicherung

2.1 Datenspeicherung bei der BfA

Die BfA führt nach § 28p Abs. 8 Satz 1 SGB IV eine Datei mit Betriebs- und Geschäftsdaten der Arbeitgeber, nachfolgend Prüfplanungsdatei genannt. Diese Datei steht den Rentenversicherungsträgern für die Planung und für die Abspeicherung der Prüfergebnisse (Statistische Angaben nach § 28p Abs. 7 SGB IV) zur Verfügung. In der Verordnung nach § 28p Abs. 9 Nr. 3 SGB IV werden der Inhalt, der Aufbau und die Aktualisierung der Arbeitgeberdatei bei der BfA geregelt.

2.2 Datenspeicherung bei der DSRV

Die DSRV führt nach § 28p Abs. 8 Satz 2 SGB IV eine Datei mit den Betriebsnummern der Arbeitgeber und den Versicherungsnummern der bei ihnen Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes der Beschäftigung, nachfolgend Basisdatei genannt. Nach § 28p Abs. 8 Satz 4 und 5 SGB IV ist außerdem die temporäre Speicherung von Daten für die Durchführung der Prüfung bei den Arbeitgebern vorgesehen. Dazu werden - soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihren Meldepflichten und ihren sonstigen Pflichten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist - auf Anforderung des prüfenden Rentenversicherungsträgers aufgrund der Informationen aus der Basisdatei der DSRV und aus der Prüfplanungsdatei der BfA Daten aus den Versicherungskonten der beteiligten Rentenversicherungsträger, Daten aus der Sonderdatei für geringfügig Beschäftigte, Daten des Stammsatzbestandes, Daten aus der Betriebsdatei der BA und Daten aus den Sollstellungen der beteiligten Einzugsstellen zeitnah zusammengeführt.

3 Ablauf des Verfahrens

3.1 Grobplanung

Die Rentenversicherungsträger ermitteln laufend, welche Betriebe sie prüfen müssen.

3.2 Feinplanung

Der Rentenversicherungsträger ist zuständig für die Vereinbarung des Prüftermins beim Arbeitgeber, die Erfassung des Termins und evtl. festgestellter Stammdatenänderung in der Prüfplanungsdatei.

3.3 Zusammenführung der Daten für die temporäre Datei

Bei der Eingabe des Prüftermins, spätestens sechs Wochen vor der Prüfung, wird von der BfA ein Datensatz an die DSRV gesandt, durch den automatisch die Zusammenführung der prüfrelevanten Daten ausgelöst wird.

3.4 Erstellung von Prüfhilfen

Aus der temporären Datei bei der DSRV werden Prüfhilfen für die Unterstützung des Betriebsprüfers bei der Prüfung erstellt.

4 Datenaustausch zwischen der Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale und der Rentenversicherung

4.1 Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale

4.1.1 Anforderung von Sollstellungen (Datensatz RVA5)

Mit diesem Datensatz fordert die DSRV die Sollstellungen/Beitragsnachweise bei den Einzugsstellen an.

Der Datensatz wird von der DSRV an die jeweilige Anlaufstelle (vgl. Ziffer 5) der Krankenversicherung übermittelt. Die Übermittlung erfolgt fünf bis drei Wochen vor der geplanten Prüfung. Falls Unterbetriebe zum Hauptbetrieb vorhanden sind, wird dieser Datensatz für jeden Unterbetrieb übermittelt. Er enthält dann auch die Betriebsnummer des Hauptbetriebes.

Mit dem Datensatz RVA5 läßt sich die Anforderung von Sollstellungen bei den jeweiligen Einzugsstellen steuern (Schlüssel in der Stelle 123). Mit dem Schlüssel muss verantwortungsvoll umgegangen werden. Die Betriebsnummer der Einzugsstelle entspricht derjenigen in der Meldung nach der DEÜV.

4.1.2 Meldungen über durchgeführte Betriebsprüfungen (Datensatz RVA7)

Wurde durch die Rentenversicherung eine Betriebsprüfung bei einem Arbeitgeber durchgeführt, werden die beteiligten Krankenkassen/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale mit dem Datensatz RVA7 informiert. Soweit sich für Mitglieder einer Krankenkasse bzw. für geringfügig Beschäftigte finanzielle Auswirkungen ergeben haben, werden diese der Krankenversicherung/ Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale ebenfalls über den Datensatz mitgeteilt.

Der Datensatz wird von der DSRV an die jeweilige Anlaufstelle (vgl. Ziffer 5) der Krankenversicherung übermittelt.

4.2 Meldungen der Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale an die Rentenversicherung

4.2.1 Meldungen über Sollstellungen (Datensatz KVA7)

Sollstellungen bzw. Daten der Beitragsnachweise dienen als Prüfhilfe während der Prüfung beim Arbeitgeber.

Die aufgrund eines Datensatzes RVA5 mitgeteilte Prüfung unter der Betriebsnummer der BA löst den Datensatz KVA7 aus. Die Mitteilung kann analog der im Datensatz RVA5 übermittelten Betriebsnummer des Hauptbetriebes oder der jeweiligen Unterbetriebsnummer erfolgen. Die Sollstellungen werden entsprechend der Anforderung des Rentenversicherungsträgers geliefert.

Soweit für mit dem Datensatz RVA5 mitgeteilte Betriebsnummern keine Sollstellungen vorhanden sind, ist der Datensatz KVA7 mit „0“ gefüllten Feldern zu übermitteln.

Die DSRV stellt den Rentenversicherungsträgern spätestens zehn Tage vor dem Prüftermin eine Prüfhilfendatei zur Verfügung. Die Übermittlung des Datensatzes KVA7 an die DSRV muss daher bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

4.2.2 **Beitragssatzdatei**

Zur Berechnung der Beiträge verwenden die Rentenversicherungsträger die Beitragssätze der Datei des VDR „Beitragssätze der Krankenversicherungsträger“.

5 **Absender bzw. Empfänger für den Datenaustausch zwischen der Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale und der Rentenversicherung**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Datenaustausch nur sinnvoll mittels Datenfernübertragung abgewickelt werden kann. Bis zur vollständigen Realisierung einer entsprechenden Infrastruktur ist ein Austausch auch mit Magnetbandkassetten zulässig.

5.1 **Absender bzw. Empfänger innerhalb der Rentenversicherung für den Datenaustausch**

Die DSRV ist Anlaufstelle für den gesamten Datenaustausch mit der Krankenversicherung.

5.2 **Absender bzw. Empfänger innerhalb der Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale für den Datenaustausch**

5.2.1 **Allgemeine Ortskrankenkassen**

Analog dem DEÜV-Verfahren sind die Weiterleitungsstellen Anlaufstellen für den gesamten Datenaustausch.

5.2.2 **Betriebskrankenkassen**

Anlaufstelle für den Datenaustausch ist das Rechenzentrum des BKK-Bundesverbandes.

5.2.3 **Innungskrankenkassen**

Anlaufstelle für den Datenaustausch ist das Rechenzentrum des IKK-Bundesverbandes.

5.2.4 See-Krankenkasse und Bundesknappschaft

Anlaufstelle für den Datenaustausch sind die Rechenzentren dieser Stellen.

5.2.5 Ersatzkassen

Anlaufstellen sind die jeweiligen Hauptverwaltungen der Ersatzkassen.

6 Datensätze

6.1 Allgemeines

Bei den folgenden Datensätzen handelt es sich um variable Sätze. Vor jedem Satz muss deshalb ein 4 Byte großes Satzlängenfeld stehen (wird ggf. durch das Betriebssystem erzeugt). In einer Datenlieferung können mehrere unterschiedliche Datensätze (Vorlaufsatz, KVA7, Nachlaufsatz) übermittelt werden.

6.2 Vorlaufsatz

Stellen	Stellenzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
1 - 4	4	C	VOSZ	Kennung Vorlaufsatz
5 - 9	5	C	KVBUE	verfahrensinternes Merkmal KVBUE
10 - 24	15	C	BBNRAD	Betriebsnummer des Erstellers (Absender) ¹
25 - 39	15	C	BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers ¹
40 - 47	8	N	DTERST	Erstellungsdatum der Datei in der Form TTMMJJJJ
48 - 53	6	N	DNR	Datei-Nr. der Übertragung
54 - 94	41	C	ABS	Absender (Kurzbezeichnung)

¹ Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden

6.3 Meldungen der Krankenkassen/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale über Sollstellungen (Datensatz KVA7)

Stellen	Stellenzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
1 - 4	4	C	SK	Satzkennzeichen KVA7
5 - 9	5	C	KVBUE	verfahrensinternes Merkmal KVBUE
10 - 12	3	N	VERSION	Versionsnummer (003)
13 - 27	15	N	BBNRAD	Betriebsnummer des Erstellers (Absenders) ¹
28 - 42	15	N	BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers ¹
43 - 57	15	N	KKNR	Betriebsnummer der Krankenkasse ¹
58 - 59	2	C		Blank
60 - 77	18	N	DTERST	Erstellungsdatum und -zeit in der Form TTMMJJJJ und Uhrzeit ²
78 - 92	15	N	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers ¹
93 - 95	3	N	BUAT	kasseninterner Buchungsschlüssel (Buchungsart) ²
96 - 96	1	C	WÄ	Währung (DM = D; Euro = E)
97 - 104	8	N	BESSST	Beginn des Sollmonats in der Form TTMMJJJJ
105 - 112	8	N	ENSSST	Ende des Sollmonats in der Form TTMMJJJJ
113 - 124	12	N	1000	Beiträge zur KV - allgemeiner Beitrag ^{3/4}
125 - 136	12	N	2000	Beiträge zur KV - erhöhter Beitrag ^{3/4}
137 - 148	12	N	3000	Beiträge zur KV - ermäßigter Beitrag ^{3/4}
149 - 160	12	N	6000	Beiträge zur KV - geringfügig Beschäftigte ^{3/4}
161 - 172	12	N	0100	Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - voller Beitrag ^{3/4}
173 - 184	12	N	0200	Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - voller Beitrag ^{3/4}
185 - 196	12	N	0300	Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - halber Beitrag ^{3/4}
197 - 208	12	N	0400	Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten - halber Beitrag ^{3/4}
209 - 220	12	N	0500	Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für geringfügig Beschäftigte ^{3/4}
221 - 232	12	N	0600	Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten für geringfügig Beschäftigte ^{3/4}
233 - 244	12	N	0010	Beiträge zur Arbeitsförderung - voller Beitrag ^{3/4}

Stellen	Stellenzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
245 - 256	12	N	0020	Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag ^{3/4}
257 - 268	12	N	0001	Beiträge zur Pflegeversicherung ^{3/4}
269 - 280	12	N	U1	Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz für Krankheitsaufwendungen (Umlage U1) ^{3/4}
281 - 292	12	N	U2	Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz für Mutterschaftsaufwendungen (Umlage U2) ^{3/4}
293 - 304	12	N		Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung ^{3/4}
305 - 316	12	N		Beitrag zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte ^{3/4}
317 - 328	12	N	GSSU	Gesamtsumme ³
329 - 343	15	N	KKNRAN	Betriebsnummer der Krankenkasse aus dem Anforderungsdatensatz RVA5 (für die Zuordnung bei fusionierten Krankenkassen [betrifft nur die Fusion von Hauptkassen, nicht Geschäftsstellen])
344 - 344	1	C	K-RK	Rechtskreis W = Beitragsbemessung West O = Beitragsbemessung Ost
345 - 345	1	N	K-FAE	Fälligkeit 0 = 15. des Folgemonats 1 = 25. des lfd. Monats
346 - 360	15	N	BBNRBY GST	Betriebsnummer der beitragsentziehenden Geschäftsstelle
361 - 368	8	C	Res	Reserve

¹ Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden

² Feld 10 auch Nullen zulässig; gilt auch für Stellen 60 - 77, falls keine Buchungsart (z. B. Sollstellungszusatzung lfd. Monat) bekannt ist

³ rechte Stelle für Vorzeichen C = positiv, D = negativ; das Kennzeichen befindet sich im linken Halbbyte des rechten Byte

⁴ auch Nullen zulässig; 2 Nachkommastellen

6.4 Meldungen der Rentenversicherungsträger

6.4.1 Anforderung von Sollstellungen; Übermittlung der DSRV an die Krankenversicherung/Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale (RVA5)

Stellen	Stellenzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
1 - 4	4	C	SK	Satzkennzeichen RVA5
5 - 9	5	C	KVBUE	verfahrensinternes Merkmal KVBUE
10 - 24	15	C	BBNRAD	Betriebsnummer des Erstellers (Absender) ¹
25 - 39	15	C	BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers ¹
40 - 54	15	C	KKNR	Betriebsnummer der Krankenkasse ¹
55 - 56	2	C		Blank
57 - 74	18	N	DTERST	Erstellungsdatum und -zeit in der Form TTMMJJJJ und Uhrzeit (HHMMSSSSSS) ²
75 - 89	15	C	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers ¹
90 - 104	15	C	BBNRFD	Betriebsnummer des Hauptbetriebes ¹
105 - 106	2	N	VSTR	Bereichsnummer des zuständigen RV-Trägers ³
107 - 114	8	N	PYDT	Prüfdatum im Format TTMMJJJJ
115 - 122	8	N	BEPYZR	Beginn des Prüfzeitraums im Format TTMMJJJJ
123	1	N	SSST	Kennzeichen Übermittlung von Sollstellungen (0 = ja, 1 = nein)

¹ Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden

² Stellen 65 bis 74 auch Nullen zulässig

³ vgl. Anlage 2

6.4.2 Meldungen über durchgeführte Betriebsprüfungen (RVA7)

Stellen	Stellenzahl	Feldtyp	Feldbezeichnung	Feldinhalt
1 - 4	4	C	SK	Satzkennzeichen: RVA7
5 - 9	5	C	KVBUE	verfahrensinternes Merkmal: KVBUE
10 - 12	3	N	VERSION	Versionsnummer:001
13 - 27	15	N	BBNRAD	Betriebsnummer des Erstellers ¹
27 - 42	15	N	BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers (Kopfstelle, Bundesverband) ¹
43 - 57	15	N	BBNRKK	Betriebsnummer der Krankenkasse ¹
58 - 72	15	N	BBNRBYGST	beitragseinziehende Geschäftsstelle ¹
73 - 90	18	N	DERST	Erstellungsdatum und -zeit in der Form TTMMJJJJ und Uhrzeit (HHMMSSSSSS)
91 - 91	1	N	K-BN	Art des Beitragsnachweises 0 = Beitragsnachweis aus BP (Jahres- beitragsnachweis) 1 = Beitragsnachweis aufgrund Rechts- behelfsverfahren (z.Zt. noch auf Papier)
92 - 92	1	N	K-FAE	Fälligkeit 0 = 15. des Folgemonats (übliche Fäl- ligkeit) 1 = 25. des lfd. Monats
93 - 93	1	N	K-FOAT	Art der Forderung 0 = Nachberechnung/Gutschrift 1 = Säumniszuschläge ⁴
94 - 108	15	N	BBNRAG	Betriebsnummer des Arbeitgebers ¹
109 - 116	8	D	BPZTVON	geprüfter Zeitraum von, in der Form TTMMJJJJ
117 - 124	8	D	BPZTBIS	geprüfter Zeitraum bis, in der Form TTMMJJJJ
125 - 132	8	D	BPBXDT	Bescheiddatum, in der Form TTMMJJJJ
133 - 136	4	N	BYEINJA	Jahr, für das die Beiträge eingezogen werden sollen in der Form JJJJ
137 - 137	1	C	V-1000	+ oder -
138 - 149	12	N	BY-1000	Beiträge zur KV – allgemein ²
150 - 150	1	C	V-2000	+ oder -

Stellen	Stellenzahl	Feldtyp	Feldbezeichnung	Feldinhalt
151 - 162	12	N	BY-2000	Beiträge zur KV – erhöht ²
163 - 163	1	C	V-3000	+ oder -
164 - 175	12	N	BY-3000	Beiträge zur KV – ermäßigt ²
176 - 176	1	C	V-6000	+ oder -
177 - 188	12	N	BY-6000	Beiträge zur KV für geringfügig Beschäftigte ²
189 - 189	1	C	V-0100	+ oder -
190 - 201	12	N	BY-0100	Beiträge zur RV der Arbeiter – allgemein ²
202 - 202	1	C	V-0200	+ oder -
203 - 214	12	N	BY-0200	Beiträge zur RV der Angestellten – allgemein ²
215 - 215	1	C	V-0300	+ oder -
216 - 227	12	N	BY-0300	Beitrag zur RV der Arbeiter – halber Beitrag ²
228 - 228	1	C	V-0400	+ oder -
229 - 240	12	N	BY-0400	Beitrag zur RV der Angestellten – halber Beitrag ²
241 - 241	1	C	V-0500	+ oder -
242 - 253	12	N	BY-0500	Beitrag zur RV der Arbeiter für geringfügig Beschäftigte ²
254 - 254	1	C	V-0600	+ oder -
255 - 266	12	N	BY-0600	Beitrag zur RV der Angestellten für geringfügig Beschäftigte ²
267 - 267	1	C	V-0010	+ oder -
268 - 279	12	N	BY-0010	Beiträge zur Arbeitsförderung – voller Beitrag ²
280 - 280	1	C	V-0020	+ oder -
281 - 292	12	N	BY-0020	Beiträge zur Arbeitsförderung – halber Beitrag ²
293 - 293	1	C	V-0001	+ oder -
294 - 305	12	N	BY-0001	Beiträge zur Pflegeversicherung – voller Beitrag ²
306 - 306	1	C	V-U1	+ oder -
307 - 318	12	N	BY-U1	Umlage für Krankheitsaufwendungen ²
319 - 319	1	C	V-U2	+ oder -

Stellen	Stellenzahl	Feldtyp	Feldbezeichnung	Feldinhalt
320 - 331	12	N	BY-U2	Umlage für Mutterschaftsaufwand ²
332 - 332	1	C	V-BT1	+ oder -
333 - 344	12	N	BT1	Wahlweise ²
345 - 345	1	C	V-BT2	+ oder -
346 - 357	12	N	BT2	Wahlweise ²
358 - 358	1	C	V-BT3	+ oder -
359 - 370	12	N	BT3	Wahlweise ²
371 - 371	1	C	V-GSSU	+ oder -
372 - 383	12	N	GSSU	Gesamtsumme ²
384 - 418	35	C	AGNA1	Arbeitgeberbezeichnung – Zeile 1
419 - 453	35	C	AGNA2	Arbeitgeberbezeichnung – Zeile 2
454 - 483	30	C	AGSE	Straße/Postfach des Arbeitgebers
484 - 486	3	C	AGNTZE	Nationalitätszeichen bei Auslandsanschriften
487 - 491	5	N	AGPLZ	PLZ des Arbeitgebers
492 - 521	30	C	AGOT	Ort des Arbeitgebers
522 - 536	15	N	BBNRAST	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle ¹
537 - 537	1	C	VEMM	Verarbeitungsmerkmal (z.Zt. noch nicht genutzt)
538 - 538	1	C	K-RK	Rechtskreis W = Beitragsbemessung West O = Beitragsbemessung Ost
539 - 539	1	C	K-WAE	Währungskennzeichen ³ D = DM E = Euro
540 - 579	40	C	Res	Reserve

¹ Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden

² auch Nullen zulässig; 2 Nachkommastellen

³ für Jahre bis 31.12.2001 nur D, für Jahre ab 2002 nur E

⁴ der Betrag der Säumniszuschläge wird im Feld GSSU (Stellen 372 – 383) übermittelt

6.5 Nachlaufsatz

Stellen	Stallenzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
1 - 4	4	C	NCSZ	Kennung Nachlaufsatz
5 - 9	5	C	KVBUE	verfahrensinternes Merkmal KVBUE
10 - 24	15	C	BBNRAD	Betriebsnummer des Erstellers (Absender) ¹
25 - 39	15	C	BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers ¹
40 - 47	8	N	DTERST	Erstellungsdatum der Datei in der Form TTMMJJJJ
48 - 53	6	N	DNR	Datei-Nr. der Übertragung
54 - 61	8	N	SUDTSZ	Anzahl der Datensätze ohne Vor- und Nach- laufsätze

¹ Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden.

Anlage 1

Einzugsstelle : (Name, Anschrift)



Empfänger



Ansprechpartner : (Name)

Telefon :

Fax :

E-Mail :

Aktenzeichen :



Datum :



Durchführung einer Betriebsprüfung gemäß § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, bei dem aus der Anlage ersichtlichen Arbeitgeber eine Prüfung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Durchführung einer Betriebsprüfung gemäß § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV

1. Angaben zum Arbeitgeber

1.1 Arbeitgeber BBNR:

--	--	--	--	--	--	--	--

(Name, Anschrift)
Telefon: Fax: E-Mail:

1.2 Steuerberater/Abrechnungsstelle
(Name, Anschrift)
Telefon: Fax: E-Mail:

1.3 Unterlagen befinden sich bei(m)
 Arbeitgeber - Ziffer 1.1 -
 Steuerberater/Abrechnungsstelle - Ziffer 1.2 -
 sonstigen Stellen
(Name, Anschrift)

1.4 Die Geschäfte werden/wurden geleitet von
.....
(Name, Funktion, Anschrift)
Telefon: Fax: E-Mail:

2. Angaben zum Prüfumfang

Beitragsrückstände bestehen für die Zeit vom bis
in Höhe von EUR.

3. Besondere Hinweise/Aufträge für die Abschlussprüfung durch den Rentenversicherungsträger

Beitragsnachweise fehlen für folgende Monate

Meldungen fehlen für folgende Mitglieder/Zeiten

monatliche, namentliche Aufstellungen der Beschäftigten mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt und Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (bzw. Beitragsabrechnungen)
vom bis
bzw. Rückstandszeitraum bei Änderung durch die Betriebsprüfung für:
 a) Insolvenzgeld-Abrechnung
 b) Anfrage der Staatsanwaltschaft

Rentenversicherungsträger

An
Einzugsstelle

**Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV beim Arbeitgeber X, Straße, Ort, Betriebsnummer
9999 9999;
Unser Bescheid vom XX.XX.XXXX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter hat am XX.XX.XXXX gegen unseren Bescheid vom XX.XX.XXXX Widerspruch eingelegt Klage erhoben.

- Dem Widerspruch wurde teilweise/voll abgeholfen.
Eine Mehrausfertigung des Bescheides ist beigelegt.
- Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom XX.XX.XXXX zurückgewiesen.
- Der Widerspruch wurde am XX.XX.XXXX zurückgenommen.
- Der Klage wurde teilweise/voll stattgegeben.
Eine Mehrausfertigung des Urteils ist beigelegt.
- Die Klage wurde mit Urteil vom XX.XX.XXXX rechtskräftig abgewiesen.
- Die Klage wurde am XX.XX.XXXX zurückgenommen.
- Gegen das Urteil vom XX.XX.XXXX wurde am XX.XX.XXXX Berufung/Revision eingelegt.
- Mit seinem Schreiben vom XX.XX.XXXX hat der Arbeitgeber/dessen Vertreter einen Antrag auf Stundung nach § 76 Abs. 2 SGB IV gestellt.
Über den Antrag auf Stundung bitten wir unter Beachtung des § 76 Abs. 2 SGB IV in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.
- Mit Schreiben vom XX.XX.XXXX hat der Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter die (teilweise) Aussetzung der Vollziehung des Bescheides über XX XXX,XX Euro beantragt; hierüber werden wir demnächst entscheiden. Die bestrittene Forderung teilt sich auf die verschiedenen Beitragsgruppen wie folgt auf:

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31.10.2003

12. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2004
-

- 316.75/412.21/460 -

Im Rahmen der gemeinsamen Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Krankenkassenwahlrecht gemäß den §§ 173 ff. SGB V, zur Beitragsüberwachung gemäß § 28p SGB IV und zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III wurde festgelegt, dass in den Fällen, in denen das Krankenkassenwahlrecht überhaupt nicht - also weder vom Arbeitnehmer nach § 173 SGB V noch vom Arbeitgeber nach § 175 Abs. 3 SGB V - ausgeübt worden und keine "letzte Kasse" vorhanden ist, für die Zuordnung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, maßgeblich sein sollen. Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 01.07. im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt sodann für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

Die Besprechungsteilnehmer haben aufgrund der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zum Stichtag 01.07.2003 veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung eine Überarbeitung der für die Zeit vom 01.01.2004 an geltenden Quotierung vorgenommen. Die gemeinsame Verlautbarung zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III ist für die Zeit vom 01.01.2004 an entsprechend geändert worden und liegt als Anlage bei. Die in dieser Verlautbarung enthaltene Quotierung gilt gleichermaßen in Bezug auf die Ausführungen unter 5.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen vom

22.11.2001 zum Krankenkassenwahlrecht sowie in Bezug auf die Ausführungen unter 1.5.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30.10.2003 zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern.

Anlage

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN, BONN

30. Oktober 2003

Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/ § 304 SGB III

- Gemeinsame Verlautbarung für die Zeit ab 1.1.2004 -

Auf der Grundlage der Verlautbarung der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesministeriums der Finanzen vom 21.4.1993 wurden Feststellungen über Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der Meldepflichten nach §§ 28a, 102 bis 104 SGB IV und der Beitragsabführung zur Sozialversicherung an die zuständigen Einzugsstellen zur abschließenden Überprüfung abgegeben. War ein Rentenversicherungsträger für die Beitragsüberwachung zuständig (§ 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 SGB IV i.d.F. bis 31.12.1995), wurden die Feststellungen von der Einzugsstelle an diesen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Änderung des Betriebsprüferechts durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) vom 30.6.1995 (BGBl. I S. 890) seit 1.1.1996 haben sich die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesministerium der Finanzen mit der Frage beschäftigt, ob und ggf. welche Folgeänderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Einzugsstellen und den Rentenversicherungsträgern einerseits sowie den Arbeitsämtern und Behörden der Zollverwaltung andererseits für die Zeit ab 1.1.1996 erforderlich sind. Dabei ging es im Wesentlichen um die Frage, an wen die Feststellungen der Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung über Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfungen nach § 107 SGB IV/§ 304 SGB III weitergeleitet werden sollen. Hierzu wird für die Zeit vom 1.1.2004 an Folgendes geregelt:

1. Unter den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, dass die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung die Feststellungen über Unregelmäßigkeiten mittels Erfassungsbogen nur noch den Trägern der Rentenversicherung zuleiten. Soweit von den Prüfern der Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung Meldeverstöße festgestellt werden, werden die Arbeitgeber angehalten, fehlende oder falsche Meldungen nachzuholen bzw. zu berichtigen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhält die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüfciffern 0 bis 4 und die Landesversicherungsanstalten erhalten die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüfciffern 5 bis 9 in der Betriebsnummer; ihnen werden bei Bedarf weitere Unterlagen beigelegt.

In den Fällen, in denen eine Betriebsnummer (noch) nicht vergeben wurde, veranlasst das prüfende Arbeitsamt/die Behörde der Zollverwaltung bei der Betriebsnummernstelle des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat, unverzüglich die Vergabe einer Betriebsnummer. Die Weiterleitung der Erfassungsbogen erfolgt in diesen Fällen an den für die Prüfciffer in dieser Betriebsnummer zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft, der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt für die Beitragsüberwachung ist rentenversicherungsintern geregelt. Die Feststellungen werden gegebenenfalls von der angegangenen Landesversicherungsanstalt oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet.

2. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob Gründe für eine Ad-hoc-Prüfung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, gibt er den Erfassungsbogen an die zuständige Krankenkasse ab. Die Krankenkasse überwacht den Eingang der Meldungen.
3. Im Rahmen ihrer Prüfungen stellen die Arbeitsämter/Behörden der Zollverwaltung fest, gegebenenfalls durch Befragung des Arbeitnehmers, bei welcher Krankenkasse der Arbeitnehmer (gegebenenfalls auch im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 SGB V) versichert ist. Dieser Krankenkasse werden entsprechend den Ausführungen zu 2 die festgestellten Unregelmäßigkeiten mitgeteilt.

Lässt sich eine solche Krankenkasse nicht feststellen, ist der Arbeitnehmer zu befragen, bei welcher Krankenkasse er zuletzt (auch in früheren Jahren einmal) versichert war. Ist eine solche letzte Krankenkasse vorhanden, sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten entsprechend den Ausführungen zu 2 dieser Krankenkasse mitzuteilen.

Lässt sich auch eine letzte Krankenkasse nicht ermitteln, sind entsprechend den Ausführungen zu 2 im Jahre 2004 die festgestellten Unregelmäßigkeiten (auch für zurückliegende Zeiten) an folgende Krankenkassen weiterzuleiten:

Betriebsnummer-Endziffern	00 - 32	=	Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
Betriebsnummer-Endziffern	33 - 56	=	Betriebskrankenkasse (BKK) (BKK Bundesverband, Büro Berlin Albrechtstr. 10b, 10117 Berlin)
Betriebsnummer-Endziffern	57 - 63	=	Innungskrankenkasse (IKK)
Betriebsnummer-Endziffern	64 - 74	=	Barmer Ersatzkasse (BARMER)
Betriebsnummer-Endziffern	75 - 84	=	Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK)
Betriebsnummer-Endziffern	85 - 92	=	Techniker Krankenkasse (TK)
Betriebsnummer-Endziffern	93 - 95	=	Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
Betriebsnummer-Endziffer	96	=	Hamburg-Münchener Ersatzkasse (HMK)
Betriebsnummer-Endziffer	97	=	HEK - Hanseatische Krankenkasse
Betriebsnummer-Endziffern	98 - 99	=	Gmünder ErsatzKasse (GEK)

Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensversicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr. Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der See-Krankenkasse oder der Bundesknappschaft sind diesen Krankenkassen zuzuweisen.

